

Hinweise

Hinweise zu den Textbausteinen

Die zunächst folgenden Hinweise auf dieser 1. Seite in kursiver Schrift dienen zur Information des Nutzers der WECOBIS-Textbausteine und enthalten keine Informationen zu Produkthanforderung.

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen (Kurzfassung) am Anfang des Textbausteins und einer nachfolgenden detaillierten Beschreibung. Diese enthält im einzelnen die Anforderungen, die sich aus den Umweltzeichen oder Labels ergibt, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass einem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit seiner / ihrer Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS

<https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen ausgesucht und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das BMI, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbausteine / Leistungsbeschreibung

Öle und Wachse zur Behandlung von Holzoberflächen / Produktanforderungen incl. Rückbau, Globale Umwelt

Oximfreie Produkte gemäß GISCODE Ö10+, Ö20+ oder Ö40+ [bei technischer Eignung und Produktverfügbarkeit nur Ö10+];
Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas mit TVOC max. 0,25 mg/m³ nach 28 Tagen;
Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC);
Ausschluss halogenorganischer Verbindungen;
Produkte aus mindestens 99 % biogenen oder mineralischen Rohstoffen sowie Wasser [Produktverfügbarkeit prüfen].

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst.
Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Die Anforderungen zu QN5 / BNB_BN_1.1.6 sowie QN5plus¹ (Zusatzanforderungen Innenraumlufthilfsmittel / Reiter Innenraumlufthilfsmittel) sind in den Textbausteinen vollständig enthalten, werden also miterfüllt.
Anforderungen, die nicht Planungsziel sein sollen, müssen vom Nutzer entsprechend projektspezifisch gestrichen werden.

Öle und Wachse sind mit dem heutigen Stand der Technik nicht verwertbar. Sind in den Ölen und Wachsen besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) oder halogenierte Verbindungen enthalten, wird die Verwertbarkeit der damit behandelten Holzbaustoffe herabgesetzt.
Produkte aus biogenen oder mineralischen Rohstoffen enthalten in der Regel keine halogenorganischen Verbindungen oder SVHC. Die Produktverfügbarkeit für Produkte, die zu 99% aus biogenen oder mineralischen Rohstoffen bestehen, könnte allerdings eingeschränkt sein und sollte im Vorfeld geprüft werden.

Besondere Hinweise + Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen und zur Produktgruppe, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen.

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

anzeigen . . .

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe und Emissionen sind für vor Ort verarbeitete Öle und Wachse für die Beschichtung von Holzoberflächen einzuhalten.

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB_BN_1.1.6_Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Oximfreie Produkte mit Einstufung in GISCODE **Ö10+**, **Ö20+** oder **Ö40+** *[bei technischer Eignung und Produktverfügbarkeit nur Ö10+]*

Die verwendeten Öle oder Wachse müssen oximfrei und in GISCODE Ö10+, Ö20+ oder Ö40+ *[bei technischer Eignung und Produktverfügbarkeit nur Ö10+]* eingestuft sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Herstellereklärung

Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas mit TVOC maximal 0,25 mg/m³

Für Öle oder Wachse für Holzoberflächen ist die Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas nachzuweisen. Grundlage der Bewertung ist eine Emissionsprüfung zur quantitativen Bestimmung flüchtiger (VOC) und schwer flüchtiger (SVOC) Verbindungen. Die Summe der Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen C6 - C16 (TVOC) in der Prüfkammer darf zudem einen Wert von maximal 0,25 mg je m³ nach 28 Tagen nicht überschreiten.

Nachweismöglichkeiten:

- Emissions-Prüfbericht gemäß Teil II der Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN EN ISO 16000-9, dass die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt oder
- abZ der Gruppen Z-157.10 (Oberflächenbehandlungsmittel für Parkette/Holzfußböden, siehe DIBt-Zulassungen / Beschichtungen für Holzfußböden) mit Nachweis, dass die strengeren Anforderungen an TVOC eingehalten werden

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- EPD (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind

- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: natureplus-Qualitätszeichen RL0703 - derzeit nur für Parkettöl)

Ausschluss halogenorganischer Verbindungen

Halogenorganische Stoffe dürfen nicht im Produkt enthalten sein. Verunreinigungen des Produkts bis zu 0,01 Gew.% (100 ppm) werden toleriert.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind, ggf. chem. Analyse
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: natureplus-Qualitätszeichen RL0703 - derzeit nur für Parkettöl)

Produkte aus mindestens 99 % natürlichen Rohstoffen [**Produktverfügbarkeit prüfen**]

Das Produkt muss mindestens zu 99 M-% aus nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen sowie Wasser bestehen bzw. daraus gefertigt sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung
- EPD (wenn dort die Bestandteile deklariert sind)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: natureplus-Qualitätszeichen RL0703 - derzeit nur für Parkettöl)

Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
[BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 \(Textteil\)](#)
[Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 \(sortiert nach Bauproduktgruppen\)](#)
[Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften \(nur zur Information\)](#)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)

X12/20 Textbausteine

Planungshinweis zur Trennbarkeit und Verwertbarkeit:

Beschichtungen haften funktionsbedingt auf dem damit beschichteten Bauteil, eine möglichst starke und andauernde Haftung auf dem Untergrund ist gewünscht. Sie können nicht getrennt und auch nicht sortenrein zurückgebaut werden. Im Rückbau treten Öle und Wachse daher als Anhaftungen (Störstoffe) der Holzoberfläche in Erscheinung.

Mit Ölen und Wachsen behandelte Hölzer werden in der Regel in "A2 / verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel" mit guter Verwertbarkeit eingestuft. Sind den Ölen und Wachsen halogenorganische Verbindungen beigemischt, sind die Holzbauteile in "A3 / Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung, jedoch ohne Holzschutzmittel" einzustufen, welche in der Regel nicht stofflich verwertet werden.

Die meisten Öle und Wachse dürfen, was das Bindemittel anbelangt als natürlich angesehen werden. Bei synthetischen Ölen und Wachsen können bei Rückbau und Entsorgung Mikroteilchen in die Umwelt gelangen.

Hinweis zu den folgenden zusätzlichen Anforderungen für eine bessere Verwertbarkeit:

Die folgenden Produkthanforderungen betreffen ausschließlich die Verwertbarkeit, Anforderungen hinsichtlich Innenraumlufthygiene siehe Reiter Innenraumluft. Die Anforderungen können auch einzeln optional verwendet werden.

Öle und Wachse sind mit dem heutigen Stand der Technik nicht verwertbar. Sind in den Ölen und Wachsen besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) oder halogenierte Verbindungen enthalten, wird die Verwertbarkeit der Holzoberfläche herabgesetzt. Produkte aus biogenen oder mineralischen Rohstoffen enthalten in der Regel keine halogenorganischen Verbindungen oder SVHC.

Produktanforderung für eine bessere Verwertbarkeit:

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Ausschluss halogenorganischer Verbindungen

Produkte aus mindestens 99 % biogenen oder mineralischen Rohstoffen sowie Wasser

Nachfolgende Anforderungen an die Inhaltsstoffe sind für Öle und Wachse einzuhalten:

Allgemeine Produktdokumentation

Die Dokumentation der eingesetzten Produkte und deren Eigenschaften dient dem vollständigen Nachweis der eingebauten Materialien und als Grundlage zur Bewertung der relevanten Bauprodukte.

Mindestens vorzulegen sind hierfür:

- Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) mit Herstellername und Produktbezeichnung
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- EPD (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: natureplus-Qualitätszeichen RL0703 - derzeit nur für Parkettöl)
- Kennzeichnung auf der Produktplattform baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea), dass das Kriterium "2. 2. 11. Verbot von SVHC" eingehalten ist.

Begrenzung halogenorganischer Verbindungen

Die Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind, ggf. chem. Analyse
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: natureplus-Qualitätszeichen RL0703 - derzeit nur für Parkettöl)
- Kennzeichnung auf der Produktplattform baubook ökologisch ausschreiben, dass das Kriterium "2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen" eingehalten ist

Produkte aus mindestens 99 % natürlichen Rohstoffen

Das Produkt muss mindestens zu 99 M-% aus nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen sowie Wasser bestehen bzw. daraus gefertigt sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung
- EPD (wenn dort die Bestandteile deklariert sind)
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: natureplus-Qualitätszeichen RL0703 - derzeit nur für Parkettöl)